

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Promotionsordnung</b> der Fakultät Bauingenieurwesen		Ausgabe <b>13/2021</b>
	erarb. Dez./Einheit <b>Fak. B</b>	Telefon <b>4415</b>	Datum <b>25. Mai 2021</b>

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Promotionsordnung für die Fakultät Bauingenieurwesen. Der Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 14. April 2021 die Promotionsordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 25. Mai 2021 die Promotionsordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion
- § 2 Allgemeine Festlegungen zum Promotionsverfahren
- § 3 Graduierungskommission
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
- § 5 Anmeldung als Doktorandin/Doktorand und wissenschaftliche Betreuung
- § 6 Dissertation
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Annahme der Dissertation
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Disputation
- § 12 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 13 Pflichtexemplare
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Akteneinsicht
- § 16 Rechtsmittel
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Versagen oder Entzug des Doktorgrades
- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 Inkrafttreten

Anlage 1 – Muster für die Gestaltung des Titelblattes der Dissertation

Anlage 2 – Muster für eine ehrenwörtliche Erklärung

Anlage 3 – Muster der Urkunde

Anlage 4 – Bedingungen einer publikationsbasierten Dissertation

## **§ 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion**

(1) Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht durch die Fakultät Bauingenieurwesen folgende akademische Grade:

- Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
- Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
- Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.).

Kriterien für die Zuordnung eines Promotionsverfahrens zu einem der drei Grade sind der überwiegende fachliche Inhalt der zu erarbeitenden Dissertation und die wissenschaftliche Tätigkeit der Doktorandin/des Doktoranden. Die Antragstellung erfolgt entsprechend § 5 Abs. 1, die Festlegungen des § 4 bleiben unberührt.

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Dieser Nachweis wird, außer im Falle einer Ehrenpromotion gemäß § 17, erbracht durch:

- a) eine Dissertation als wissenschaftlich beachtliche schriftliche Arbeit im Sinne von § 6 sowie
- b) eine Disputation als Vortrag mit anschließender Befragung der Doktorandin/des Doktoranden.

## **§ 2 Allgemeine Festlegungen zum Promotionsverfahren**

(1) Das Promotionsverfahren wird im Allgemeinen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:

- a) Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7,
- b) Begutachtung der Dissertation gemäß § 8,
- c) Annahme der Dissertation gemäß § 9,
- d) Disputation gemäß § 11,
- e) Bewertung der Promotionsleistungen gemäß § 12,
- f) Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 13,
- g) Vollzug der Promotion gemäß § 14.

(2) Die innerhalb des Ablaufes zu treffenden Entscheidungen und zu fällenden Beschlüsse obliegen der Graduierungskommission der Fakultät bzw. der von ihr für das betreffende Verfahren eingesetzten Prüfungskommission.

(3) Zur Mitwirkung an Promotionsverfahren als Betreuerinnen/Betreuer sind berechtigt

1. Professorinnen und Professoren der Fakultät,
2. Habilitierte an der Fakultät tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
3. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultät,
4. Promovierte Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsforscher/innengruppen.

Die Betreuung der Anfertigung einer Dissertation kann durch mehrere Betreuerinnen/Betreuer erfolgen. Neben den zur Betreuung berechtigten Angehörigen der Fakultät können an einer gemeinsamen Betreuung auch Personen im Sinne der unter Anstrich 1. bis 3. aufgeführten, die anderen Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder anderen Universitäten angehören, beteiligt sein. Weiterhin ist eine gemeinsame Betreuung mit Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen möglich.

(4) Als Gutachterinnen/Gutachter können in einem Promotionsverfahren die folgenden Personen mitwirken:

1. die nach Abs. 3, Anstrich 1. bis 4. zur Betreuung Berechtigten,
2. Angehörige anderer Fakultäten und Universitäten im Sinne des nach Abs. 3, Anstrich 1. bis 3. aufgeführten Personenkreises,
3. an der Betreuung der Dissertation beteiligte Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen.

## **§ 3 Graduierungskommission**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Promotionsverfahren bildet die Fakultät eine Graduierungskommission mit Beschlussvollmacht.

- (2) Der Graduierungskommission gehören mindestens folgende Mitglieder an:
- die Dekanin/der Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen sowie folgende vom Fakultätsrat für drei Jahre gewählte Mitglieder:
  - drei Professorinnen/Professoren der Fakultät Bauingenieurwesen,
  - eine promovierte akademische Mitarbeiterin/ein promovierter akademischer Mitarbeiter (im Sinne des § 21 Abs. 2 Ziff.3 ThürHG) der Fakultät Bauingenieurwesen,
  - eine Professorin/ein Professor aus einer anderen Fakultät der Bauhaus-Universität Weimar.

Die Graduierungskommission kann auf Beschluss des Fakultätsrates erweitert werden, wobei jedoch die Mehrheit der Professorinnen und Professoren mit Sitz und Stimme gewahrt bleiben muss. Die Graduierungskommission ist nach Möglichkeit paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.

(3) Vorsitzende/Vorsitzender der Graduierungskommission ist die Dekanin/der Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen.

(4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(5) Die Graduierungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die folgenden Sachverhalte:
  - a) Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung als Doktorandin/Doktorand und gegebenenfalls Festlegung der zu erbringenden Zusatzleistungen nach § 4 und § 5 Abs. 2, Entscheidung über den Grad nach § 1 Abs. 1,
  - b) Eröffnung des Promotionsverfahrens,
  - c) Bestellung der Gutachterinnen/der Gutachter,
  - d) Annahme der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls der Stellungnahmen und Beurteilungen,
  - e) Benennung der Prüfungskommission,
  - f) Abschluss des Promotionsverfahrens (Entscheidung über die Gesamtnote und Verleihung des Doktorgrades).
2. Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Promotionsverfahren, Schlichtung bei auftretenden Unzulänglichkeiten.

#### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion**

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen (mindestens Note "gut") Diplom- oder Masterabschluss einer deutschen Hochschule oder den gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule voraus, der dem Profil der Fakultät entspricht.

(2) Liegt der Diplom- oder Masterabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss des Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in einem Studiengang vor, der dem Profil der Fakultät nicht entspricht, dann legt die Graduierungskommission fest, welche Zusatzleistungen von der Bewerberin/dem Bewerber zu erbringen sind.

In der Regel sind zwei Modulprüfungen aus den Mastermodulen der Fakultät abzulegen. Wird eine der Prüfungen nicht bestanden, gilt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges in dem das Modul angeboten wird.

(3) Liegt ein Bachelor-Abschluss mit der Note "sehr gut" an einer deutschen oder gleichgestellten ausländischen Hochschule in einem Studiengang vor, der dem Profil der Fakultät entspricht, so kann die Kandidatin/der Kandidat über eine Promotionsaufnahmeprüfung zur Promotion zugelassen werden.

Die ca. einstündige Prüfung wird durch mindestens zwei Professorinnen/Professoren der Graduierungskommission durchgeführt. Die Aufnahme der Promotion kann mit der Auflage des Erbringens von Zusatzleistungen nach Absatz 2 verbunden werden.

(4) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an anderer Stelle bereits die Annahme zur Promotion beantragt hat, als Doktorand/Doktorandin angenommen oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.

## **§ 5 Anmeldung als Doktorandin/Doktorand und wissenschaftliche Betreuung**

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, muss in der Regel mindestens ein Jahr vor beabsichtigter Einreichung, unter Angabe des geplanten Themas, eines aktuellen Lebenslaufs mit Darstellung des Bildungs- und Berufswegs und der Angabe aller für die Hochschulstatistik relevanten Daten gemäß § 5 Hochschulstatistikgesetz (HStatG) in seiner jeweils gültigen Fassung bei der Graduierungskommission die Annahme als Doktorandin/Doktorand beantragen. Für die in den Abs. 2 und 3 des § 4 spezifizierten Fälle ist dieser Antrag unter Beifügung der jeweils erforderlichen Unterlagen obligatorisch. Die Bewerberin/der Bewerber beantragt mit der Anmeldung als Doktorandin/Doktorand die Zuordnung eines Grades der im § 1 Abs. 1 genannten akademischen Grade.

(2) Die Doktorandin/der Doktorand soll so in das wissenschaftliche Leben der Fakultät integriert werden, dass sie/er ihre/seine wissenschaftlichen Arbeiten vorstellen kann. Die Betreuerin/ der Betreuer der Bauhaus-Universität Weimar berichtet der Graduierungskommission über diese Aktivitäten.

(3) Die Graduierungskommission entscheidet über die Annahme als Doktorandin/Doktorand und die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden. Sofern die Dissertation nicht innerhalb von 5 Jahren nach Annahme der Doktorandin/des Doktoranden eingereicht wird, kann der Status als angenommene Doktorandin/angenommener Doktorand auf Antrag und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer durch die Graduierungskommission verlängert werden.

(4) Der Gegenstand der Dissertation sollte sich in das wissenschaftliche Profil der Fakultät einfügen.

(5) Die Themenwahl soll in Absprache zwischen Doktorandin/Doktorand und Betreuerin/Betreuer erfolgen. Die Betreuerin/der Betreuer soll eine angemessene wissenschaftliche Betreuung während der Dauer des Promotionsverfahrens sicherstellen.

(6) In Fällen der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die die Doktorandin/der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich die Graduierungskommission auf dessen Antrag um eine andere Betreuerin/einen anderen Betreuer.

(7) Die Doktorandin /der Doktorand muss sich nach Annahme durch die Graduierungskommission als Promotionsstudentin/Promotionsstudent an der Bauhaus-Universität Weimar immatrikulieren. Über Ausnahmen entscheidet die Graduierungskommission. Der Immatrikulationsnachweis soll mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nachgewiesen werden.

## **§ 6 Dissertation**

(1) Die von der Doktorandin/dem Doktoranden vorgelegte Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und originäre wissenschaftliche Ergebnisse enthalten.

(2) Die Dissertation muss grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Abweichungen von dieser Regelung kann die Graduierungskommission genehmigen, wenn eine qualifizierte Begutachtung gesichert ist. Jede Dissertation muss eine strukturierte Zusammenfassung in deutscher Sprache beigefügt werden.

(3) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn es sich um interdisziplinäre Themenstellungen handelt und eine getrennte Bearbeitung dem Anliegen des Themas nicht gerecht wird. Es dürfen höchstens drei Doktorandinnen/Doktoranden an einer Gruppenarbeit beteiligt sein. Der individuelle Beitrag jeder Doktorandin/jedes Doktoranden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen gemäß Abs. 1 genügen.

(4) Die Ergebnisse bereits vorher erbrachter Prüfungsarbeiten können für die Dissertation verwendet werden. Teile der Dissertation dürfen vorher veröffentlicht worden sein; hierüber hat die Doktorandin/der Doktorand eine Erklärung abzugeben.

(5) Eine kumulative Dissertation ist zulässig. Die Arbeiten müssen den Anforderungen nach Absatz 1 genügen. Koautorinnen und Koautoren von verwendeten Publikationen können mit Ausnahme der Betreuerin/des Betreuers nicht Gutachter nach § 8 sein. Näheres regelt ein Kriterienkatalog (Anlage 4).

(6) Der Dissertation muss ein Titelblatt nach dem in Anlage 1 dargestellten Muster vorangestellt werden.

(7) In der Dissertation hat die Doktorandin/der Doktorand in Form eines Literaturverzeichnisses anzugeben, welche Quellen und Hilfsmittel sie/er für die Arbeit herangezogen hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß zitiert werden, müssen entsprechend kenntlich gemacht sein.

(8) Die Dissertation muss eine Erklärung der Doktorandin/des Doktoranden enthalten, in der versichert wird, dass sie/er die Arbeit selbständig angefertigt hat und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden (Anlage 2).

(9) Die Dissertation muss einen Lebenslauf enthalten, der insbesondere den Berufs- und Bildungsweg der Doktorandin/des Doktoranden beschreibt.

(10) Die Dissertation muss in gedruckter Fassung und als digitales Dokument vorgelegt werden.

## **§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens erfolgt auf Antrag. Voraussetzung ist die Vorlage einer Dissertation, die im unmittelbaren wissenschaftlichen Umfeld der Fakultät angefertigt wurde und der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 4.

(2) Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Graduierungskommission zu richten, wobei die folgenden Unterlagen einzureichen sind:

1. gedruckter Lebenslauf mit Angabe des Berufs- und Bildungsweges;
2. Nachweis des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4; die erforderlichen Zeugnisse sind als beglaubigte Kopien einzureichen; Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer amtlichen deutschen Übersetzung eingereicht werden;
3. Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Doktorandin/der Doktorand bereits Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt hat;
4. Liste der wissenschaftlichen Aktivitäten, insbesondere der Veröffentlichungen, gegebenenfalls auch Verzeichnis von Entwurfs- und Planungsaktivitäten;
5. Dissertation in vier gebundenen Exemplaren sowie einmal in digitaler Fassung;
6. Zusammenfassung in deutscher Sprache mit den wesentlichen Ergebnissen der Arbeit im Umfang von maximal 4 Seiten; die Zusammenfassung soll folgende Punkte beinhalten:
  - Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit,
  - Stand der Wissenschaft,
  - die eingesetzten Methoden und
  - das im Wesentlichen erzielte Ergebnis.

Die Zusammenfassung ist, unterzeichnet von der Betreuerin/dem Betreuer, in Papierform und digital abzugeben.

7. Nachweis der Entrichtung der Promotionsgebühren gemäß Gebührenordnung der Bauhaus-Universität Weimar.

(3) Im Falle einer Dissertation, die im Rahmen einer Gruppenarbeit erstellt wurde, sind dem Antrag beizufügen:

- a) Namen, akademische Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten,
- b) genaue Beschreibung des Anteils der Doktorandin/des Doktoranden an der Arbeit.

(4) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang zu entscheiden. Die vorlesungsfreien Zeiten unterbrechen diese Frist.

(5) Die Zusammenfassung wird allen Mitgliedern der Graduierungskommission zusammen mit der Einladung zur Beratung über die Eröffnung des Verfahrens spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt.

(6) Die Dissertation wird für den eingeladenen Personenkreis 7 Tage vor der Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt.

(7) Die Graduierungskommission entscheidet bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen auf Grundlage der Zusammenfassung über die Eröffnung des Verfahrens.

(8) Wird das Verfahren nicht eröffnet, so ist der Antragstellerin/dem Antragsteller die Entscheidung begründet in schriftlicher Form mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. In diesem Fall verbleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Akten der Graduierungskommission.

(9) Bei Nichteröffnung des Verfahrens kann die Kommission die Überarbeitung der Zusammenfassung empfehlen.

(10) Die Dissertation kann innerhalb von 1 Monat nach Eröffnung des Verfahrens und vor dem Vorliegen des ersten Gutachtens von der Doktorandin/dem Doktoranden zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Graduierungskommission zu stellen. Das Verfahren ist so zu behandeln, als sei die Eröffnung des Verfahrens nicht beantragt worden.

## **§ 8 Begutachtung der Dissertation**

(1) Mit der Eröffnung des Verfahrens benennt die Graduierungskommission Gutachterinnen/Gutachter aus dem Kreis der Fachvertreterinnen/Fachvertreter. Zu Gutachterinnen/Gutachtern können sowohl promovierte als auch habilitierte Universitätsprofessorinnen und –Professoren bestellt werden, die auf dem Promotionsgebiet in der Forschung ein entsprechendes nationales oder internationales Renommee haben. Im begründeten Ausnahmefall kann in Bezug auf eine der Gutachterinnen/einen der Gutachter von dieser Festlegung abgewichen werden, wenn die betreffende Gutachterin/der betreffende Gutachter besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Dissertation und eine gleichwertige Qualifikation im Sinne von § 54 Abs. 3 ThürHG besitzt.

(2) Die Graduierungskommission bestellt im Regelfall mindestens drei Gutachterinnen/Gutachter. Eine Gutachterin/ein Gutachter muss Mitglied oder Angehörige/Angehöriger der Bauhaus-Universität Weimar sein, eine zweite/ein zweiter muss von außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar kommen. Die Betreuerin/der Betreuer hat das Recht, Gutachterinnen und Gutachter vorzuschlagen.

(3) Bei Dissertationen, die eine interdisziplinäre Thematik behandeln, ist durch die Wahl der Gutachterinnen/Gutachter eine allseitige Begutachtung zu sichern.

(4) Enthält die Arbeit Aspekte anderer Fachgebiete, so können Gutachten, die nur diesen Aspekt beurteilen, zusätzlich in Auftrag gegeben werden.

(5) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. Sie sind innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Aufforderung fertig zu stellen.

(6) Die Gutachterinnen/Gutachter schlagen der Graduierungskommission die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe der Notenstufen gemäß § 12.

(7) Empfehlen die Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Arbeit, so können sie gleichzeitig Auflagen für die Veröffentlichung vorschlagen. Die Auflagen dürfen jedoch nur die Form der Arbeit, keine inhaltlichen Aspekte betreffen.

## **§ 9 Annahme der Dissertation**

(1) Nach Vorlage aller Gutachten entscheidet die Graduierungskommission innerhalb von 6 Wochen über die Annahme der Dissertation. Die vorlesungsfreien Zeiten unterbrechen diese Frist.

(2) Die Mitglieder der Graduierungskommission werden spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen.

(3) Die Gutachten stehen für den eingeladenen Personenkreis 14 Tage vor der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(4) Weichen die Benotungen der Gutachten um zwei Grade voneinander ab oder wird von mindestens zwei Mitgliedern der Graduierungskommission Einspruch gegen die Aussagen eines Gutachtens erhoben, so kann die Graduierungskommission eine weitere Gutachterin /einen weiteren Gutachter beauftragen.

(5) Bei Gleichheit der Stimmen, die eine Annahme und die eine Ablehnung der Dissertation empfehlen, wird eine weitere Gutachterin /ein weiterer Gutachter hinzugezogen. Eine Dissertation wird nicht angenommen, wenn sie von der Mehrheit der Gutachterinnen /Gutachter nicht zur Annahme empfohlen wird.

(6) Die Graduierungskommission entscheidet auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme der Dissertation.

(7) Bei Annahme der Dissertation hat die Doktorandin/der Doktorand das Recht, mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Disputation von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Graduierungskommission Kenntnis vom Inhalt der Gutachten zu erhalten, wobei der Bewertungsteil ausgeschlossen ist.

(8) Eine Ablehnung wird der Doktorandin/dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Sie/Er hat in diesem Falle das Recht, Einsicht in die Gutachten zu nehmen. Im Falle der Ablehnung hat die Doktorandin/der Doktorand die Möglichkeit der Wiederholung der Dissertation. Hierfür steht ihr/ihm eine Frist von 2 Jahren zur Verfügung. Die Frist beginnt mit der Bestandskraft der Ablehnung der Dissertation.

(9) Bei Ablehnung der Dissertation verbleibt ein Exemplar der Dissertation mit allen Gutachten bei den Promotionsakten.

## **§ 10 Prüfungskommission**

(1) Mit der Annahme der Dissertation benennt die Graduierungskommission eine Prüfungskommission, die für die weitere Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Durchführung der Disputation und die Bewertung der Promotionsleistungen zuständig ist. Bei der Benennung der Prüfungskommission ist § 61 Abs. 5 ThürHG zu beachten.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachterinnen/Gutachtern, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach § 10 (4), mindestens einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor der Bauhaus-Universität Weimar und mindestens einer/einem promovierten akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter.

(3) Enthält die Arbeit Aspekte aus dem Wissenschaftsgebiet einer anderen Fakultät, ohne jedoch eine gesonderte Begutachtung zu erfordern, so soll diese andere Fakultät in der Prüfungskommission durch eine Professorin/einen Professor vertreten sein.

(4) Die Graduierungskommission bestimmt eine Professorin/einen Professor, die/der auch Mitglied der Graduierungskommission ist, zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Vorsitzende/der Vorsitzende darf nicht Betreuerin/Betreuer oder Gutachterin/Gutachter der Dissertation sein.

## **§ 11 Disputation**

(1) Die Disputation soll innerhalb von 6 Wochen nach Annahme der Arbeit an der Bauhaus-Universität Weimar stattfinden. Die Disputation wird der Hochschulöffentlichkeit, in der Regel auch der wissenschaftlichen Öffentlichkeit außerhalb der Hochschule, angezeigt. Die Arbeit wird in der Universitätsbibliothek 14 Tage vor dem Termin der Disputation öffentlich ausgelegt.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Dissertation in der Disputation vor der Prüfungskommission und der Öffentlichkeit zu verteidigen. Dabei hat die Kandidatin/der Kandidat Gelegenheit, ihre/seine Fähigkeiten nachzuweisen, die von ihr/ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen, weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren. Der Gegenstand der Disputation kann sich darüber hinaus auf Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer erstrecken, die mit dem bearbeiteten Gebiet in Verbindung stehen.

(3) Die Disputation wird für jede Kandidatin/jeden Kandidaten einzeln durchgeführt. Bei Kandidatinnen/Kandidaten, die eine wissenschaftliche Gruppenarbeit verfasst haben, können die Disputationen zeitlich zusammenhängend gelegt werden.

(4) Die Disputation ist öffentlich. Bei erheblichen Störungen des Ablaufs des Disputationsverfahrens kann die Vorsitzende /der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit einschränken bzw. ausschließen.

(5) Zu Beginn der Disputation stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission die Kandidatin/den Kandidaten und ihre/seine wissenschaftliche Entwicklung vor und gibt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion sowie zur Annahme der Arbeit bekannt.

(6) In der Disputation erläutert die Kandidatin/der Kandidat in 30 Minuten die wesentlichen Ergebnisse seiner Arbeit.

(7) Die Gutachterinnen/Gutachter tragen den wesentlichen Inhalt ihrer Gutachten vor.

(8) Danach haben die Gutachterinnen/Gutachter, die Mitglieder der Prüfungskommission und anschließend alle Anwesenden das Recht, Fragen an die Doktorandin/den Doktoranden zu stellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann Fragen ablehnen, wenn sie nicht den Gegenstand der Disputation im Sinne §11 (2) betreffen.

(9) Die Dauer der Disputation sollte zwei Stunden nicht überschreiten.

(10) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über:

- a) das Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation,
- b) die Note für die Disputation,
- c) die Empfehlung an die Graduerungskommission zur Verleihung des Doktorgrades und zum Gesamtprädikat der Promotionsleistung.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet dabei die Disputation entsprechend der Notenstufen nach § 12. Die Disputation ist bestanden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission die Disputation mit mindestens „rite“ (bestanden, bzw. 3,0) bewertet. Ist die Disputation bestanden, so schlägt die Prüfungskommission die Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 2 der Graduerungskommission zur Beschlussfassung vor. Die Doktorandin/der Doktorand ist unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.

(11) Über die Disputation wird ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt:

- a) Ort und Zeit der Disputation,
- b) Namen der Kandidatin/des Kandidaten und der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c) Gegenstände und Verlauf der Disputation,
- d) die für die Dissertation und die Disputation erteilten Einzelnoten der Gutachterinnen/Gutachter und der Mitglieder der Prüfungskommission,
- e) die Empfehlung an die Graduerungskommission zur Verleihung des Doktorgrades und zum Gesamtprädikat der Promotionsleistung,
- f) Unterschrift der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(12) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie im Laufe eines Jahres, aber nicht früher als zwei Monate nach dem Tag der nicht bestandenen Disputation, einmal wiederholt werden. Wird sie wiederum nicht bestanden, so gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

## **§ 12 Bewertung der Promotionsleistungen**

(1) Notenstufen sind:

- magna cum laude (sehr gut, bzw. 1,0),
- cum laude (gut, bzw. 2,0),
- rite (bestanden, bzw. 3,0),
- non sufficit (nicht bestanden, bzw. 4,0).

Zwischennoten, die jeweils um 0,3 nach oben oder unten abweichen, können erteilt werden. Die Zwischennoten 0,7 und 3,7 sind ausgeschlossen. Sind die Noten aller Gutachten und die Note der Disputation "sehr gut", so kann das Gesamtprädikat summa cum laude (mit Auszeichnung) verliehen werden.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem Mittelwert der Noten der Gutachten, der mit einem Gewicht von 2 eingeht, und dem Mittelwert der Noten der Disputation, der einfach eingeht, gebildet. Die Mittelwerte werden vor ihrer Zusammenfassung nicht gerundet. Die 2. Nachkommastelle und alle folgenden werden gestrichen. Die Endnote wird bis zu einer Abweichung von 0,5 auf die volle Notenstufe zugunsten des Kandidaten abgerundet.



## **§ 13 Pflichtexemplare**

(1) Nach bestandener Disputation teilt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Doktoranden/der Doktorandin mit, ob und gegebenenfalls welche Änderungsaufgaben nach § 8 Abs. 7 vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Die überarbeitete Dissertation ist einer der Gutachterinnen /einem der Gutachter, die/der von der Prüfungskommission festgelegt wird, vor ihrer Vervielfältigung vorzulegen.

(2) Neben den gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 erforderlichen Exemplaren hat die Verfasserin/der Verfasser unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern:

- 20 gebundene Exemplare bzw. Exemplare aus Preprint-Reihen oder Technical Reports zum Zweck der Verbreitung oder
- eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, sowie 6 gebundene Exemplare oder
- 3 Verlags-Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn die Verbreitung der Buchhandel übernimmt, wobei die Veröffentlichung als Dissertation der Bauhaus-Universität Weimar gekennzeichnet sein bzw. das vereinheitlichte Titelblatt enthalten muss.

(3) Im Falle des 1. und 2. Anstriches des Absatzes 2 überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Universitätsbibliothek das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Mit Abgabe der elektronischen Fassung erhält die Bibliothek das Recht, die Dissertation in die elektronische Publikationsplattform unter OPuS einzustellen und diese elektronische Publikation an die Deutsche Nationalbibliothek zu melden.

## **§ 14 Vollzug der Promotion**

(1) Die Graduierungskommission legt das Gesamtprädikat der Promotionsleistung fest. Nachdem die Doktorandin/der Doktorand die Ablieferung der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Graduierungskommission nachgewiesen hat, wird die Promotion durch Aushändigung der Urkunde an die Kandidatin/den Kandidaten vollzogen. Erst von diesem Zeitpunkt an ist der/die nunmehr Promovierte berechtigt, den akademischen Grad Dr.-Ing. oder Dr. rer. nat. oder Dr. rer.pol. zu führen.

(2) Die Urkunde wird, auf den Tag der Disputation datiert, dreifach ausgefertigt. Sie wird von der Präsidentin/dem Präsidenten und von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen. Ein Exemplar verbleibt bei den Promotionsakten.

(3) Der Text der Doktorurkunde ist in der Anlage 3 angegeben.

## **§ 15 Akteneinsicht**

In begründeten Fällen kann der Doktorandin/dem Doktoranden auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Graduierungskommission Einsicht in die Promotionsakte gewährt werden.

## **§ 16 Rechtsmittel**

(1) Alle schriftlichen Entscheidungen der Graduierungs- und der Prüfungskommission sind mit Rechtsbehelfsbelehrungen zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen der Graduierungskommission bzw. Prüfungskommission kann beim Fakultätsrat Widerspruch erhoben werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er der Präsidentin/dem Präsidenten zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung erhoben werden. Er soll innerhalb von 30 Tagen entschieden werden.

(4) Der Doktorandin/dem Doktoranden steht nach Ausschöpfung der Rechtsmittel nach Abs. 2 der Verwaltungsrechtsweg offen, er ist durch Rechtsbehelfsbelehrung auf diesen hinzuweisen.

## **§ 17 Ehrenpromotion**

(1) Der Grad Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.) oder Doctor honoris causa (Dr. h. c.) kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verliehen werden. Verdienste, die auf einer wirtschaftlichen Förderung der Wissenschaften ohne eigene besondere wissenschaftliche Leistungen beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion anerkannt werden.

(2) Die Ehrenpromotion kann von einer Professorin/einem Professor der Fakultät schriftlich beim Vorsitzenden der Graduierungskommission beantragt werden.

(3) Alle Professorinnen und Professoren der Fakultät werden über den eingegangenen Antrag unterrichtet. Sie haben das Recht zu schriftlicher Stellungnahme.

(4) Stimmt die Graduierungskommission der Eröffnung des Verfahrens zu, so werden zwei Professorinnen/Professoren als Gutachterinnen/Gutachter benannt, die innerhalb von drei Monaten je ein Gutachten über die wissenschaftlichen Verdienste der/des zu Ehrenden/anfertigen.

(5) Auf Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen beschließt die Graduierungskommission mit Zweidrittelmehrheit über die Verleihung der Ehrendoktorwürde.

(6) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates und des Senates.

(7) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin/dem Dekan durch Verlesen einer Laudatio und die Aushändigung einer Urkunde vollzogen.

## **§ 18 Versagen oder Entzug des Doktorgrades**

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu versagen oder der Doktorgrad ist zurückzunehmen, wenn zwischen dem Abschluss des Verfahrens und der Aushändigung der Urkunde festgestellt wurde, dass insbesondere

- a) die Kandidatin/der Kandidat bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder
- b) Tatsachen bekannt wurden, die die Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten (z. B. falsche Angaben der Voraussetzungen nach § 4).

(2) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Entscheidung trifft die Dekanin/der Dekan der Fakultät nach Anhörung der Graduierungskommission und der/des Betroffenen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Betroffene Widerspruch bei der Dekanin/beim Dekan erheben. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, dann ist er der Präsidentin/dem Präsidenten der Bauhaus-Universität Weimar zum Erlass des Widerspruchsbescheides vorzulegen.

## **§ 19 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Präsidentin/den Präsidenten am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt für alle Promotionsverfahren, die nach Inkrafttreten der Promotionsordnung gemäß Satz 1 eröffnet werden.

Fakultätsratsbeschluss am 14. April 2021

Prof. Dr.-Ing. Uwe-Plank Wiedenbeck  
Dekan der Fakultät

Die Satzung ist genehmigungsfähig

Dr. Steffi Heine  
Justitiarin

genehmigt  
Weimar, 25. Mai 2021

Prof. Dr. Winfried Speitkamp  
Präsident

## Anlage 1

### Muster für die Gestaltung des Titelblattes von Dissertationen

Titel der Arbeit

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

Dr. ....

an der Fakultät Bauingenieurwesen

der

Bauhaus-Universität Weimar

vorgelegt von

Name: .....

aus: .....

Weimar

(Gutachterin/Gutachter: 1. ....

2. ....

3. ....

Tag der Disputation: .....) gilt nur in der veröffentlichten Version

## Anlage 2

### Muster für die ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberaterin/Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere ehrenwörtlich, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

### Anlage 3

#### Muster der Urkunde

Bauhaus-Universität Weimar

Dr. ....  
(Name)

Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht durch die *Fakultät Bauingenieurwesen* ..... geboren am ..... in ....., den akademischen Grad einer/eines *Dr.*.....

Er /Sie hat in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch seine/ihre Dissertation „.....“ und eine Disputation seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und dabei das Gesamturteil „.....“ erhalten

Gutachterinnen/Gutachter waren

.....  
.....  
.....

Weimar, den.....

(Rektorin/Präsidentin/Rektor/Präsident)

(Siegel)

(Dekanin/Dekan)

Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.  
Anlage 3b in englisch

**Anlage 3b**

Muster Urkunde in englischer Sprache

Bauhaus-Universität Weimar

Dr. ....  
(Name)

The Faculty of Civil Engineering, Bauhaus-Universität Weimar, confers upon  
....., born.....  
the academic degree of Doctor ..... (Dr.....).

The above has been awarded the overall grade of „.....“ on the basis of his/her  
dissertation, entitled „.....“  
and on a defence of his/her academic performance in accordance with the standard doctoral procedure.

The assessors were

.....  
.....  
.....

Weimar, .....

(Rector/President)

(Seal)

(Dean of the Faculty of Civil Engineering)

## Anlage 4

Bauhaus-Universität Weimar  
Fakultät Bauingenieurwesen

Kriterienkatalog zu § 6 (5) der Promotionsordnung

### Bedingungen einer publikationsbasierten Dissertation

Die vorgelegte Dissertation muss insgesamt den wissenschaftlichen Anspruch nach §6(1) der Promotionsordnung erfüllen. Die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuerin/der Betreuer müssen die eingereichte Arbeit als publikationsbasiert (kumulativ) kennzeichnen. Die Betreuerin/der Betreuer muss schriftlich verbindlich bestätigen, dass die folgenden Kriterien eingehalten sind:

1. Die Dissertation muss einen individuellen Einleitungs- und Methodenteil (in der Regel mindestens 20 Seiten), einen themenübergreifenden Diskussionsteil zum Stand des Wissens und zur bestehenden Literatur (in der Regel mindestens 10 Seiten), einen individuellen Diskussionsteil der Ergebnisse (in der Regel mindestens 20 Seiten) und eine übergreifende Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse enthalten.
2. Die Dissertation enthält eine kumulative Einbindung von mindestens drei akzeptierten, als Erstautorin/Erstautor verfassten Publikationen in einem international verbreiteten, referierten (peer reviewed) Publikationsorgan mit allen bibliographischen Angaben zu den Originalveröffentlichungen.
3. Die verwendeten Publikationen müssen federführend von der Doktorandin/vom Doktoranden abgefasst sein. In der Regel ist die Ko-Autorenschaft auf 2 weitere Autorinnen/Autoren zu begrenzen. Die Doktorandin/der Doktorand muss ihren/seinen Anteil an den Publikationen ausweisen. Die Ko-Autorinnen/Ko-Autoren müssen diese Angaben schriftlich bestätigen.
4. Jede Publikation muss in einem getrennten Kapitel eingebunden werden, wobei zu kennzeichnen ist, ob es sich um den Originaltext oder eine Erweiterung/Kürzung handelt.
5. Jedes Kapitel nach Pkt. 3 muss mit einem Vorwort eingeleitet werden, das den eigenen Leistungsbeitrag der Doktorandin/des Doktoranden und den jeder Ko-Autorin/jedes Ko-Autoren angibt.

Mit der Einreichung der Dissertation sind die verwendeten Originalveröffentlichungen und das Recht des Publikationsorganes zur Verwendung der Publikation separat vorzulegen.